MERKBLATT

WIEVIEL GELD LASSEN ANDERE LÄNDER IM REISEVERKEHR ZU?

HERAUSGEGEBEN VON DER
INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU DÜSSELDORF
REICHSNACHRICHTENSTELLE FÜR AUSSENHANDEL IN DÜSSELDORF

MERKBLATT

WIEVIEL GELD LASSEN ANDERE LÄNDER IM REISE-VERKEHR ZU?

II. AUFLAGE



HERAUSGEGEBEN VON DER
INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU DÜSSELDORF
REICHSNACHRICHTENSTELLE FÜR AUSSENHANDEL IN DÜSSELDORF

Vorwort.

Bekanntlich ist die Mitnahme von Zahlungsmitteln bei Reisen im Auslande an mancherlei Beschränkungen gebunden, die sich als sehr lästig und störend erweisen. Da die Vorschriften in den einzelnen Ländern sehr verschieden, vielfach auch gar nicht bekannt sind, so erlebt der Reisende oft Überraschungen unangenehmer Art. Um ihn davor zu bewahren, hat die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf in Verbindung mit der Reichsnachrichtenstelle für Außenhandel in Düsseldorf auf Grund eingehender Ermittlungen das vorliegende Merkblatt herausgegeben. Es faßt die Bestimmungen aller Länder über die Mitnahme von Geld und allen sonstigen Zahlungsmitteln bei der Einreise, Ausreise und Durchreise zusammen.

Die Ende Januar 1927 herausgegebene 1. Auflage ist völlig vergriffen. In der Zwischenzeit hat sich mancherlei geändert. Das hat die Herausgabe der vorliegenden 2. Auflage notwendig gemacht. Wir hoffen, daß diese ebenso wie die 1. Auflage allen Geschäftsleuten, die das Ausland besuchen, nützliche Dienste leisten wird.

Düsseldorf, Ende Juni 1928.

Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf.

Übersicht.

1. Verzeichnis der Länder, in denen keine einschränkenden Bestimmungen bestehen:

A. Europa.	B. Asien.	C. Amerika.	D. Australien.	E. Afrika.
Danzig	Britisch Indien	Argentinien	Australien	Abessinien
Deutschland	Irak	Chile	Neuseeland u. Südseeinseln	Egypten
Estland	Palästina	Costa Rica		Südafrika
Finnland	Siam	Guatemala		
Lettland		Haiti		
Schweiz		Kolumbien		
Tschecho-slowakei		Nicaragua		
		Paraguay		
Türkei		U. S. A.		
Ungarn				

2. Verzeichnis der Länder, in denen einschränkende Bestimmungen bestehen:

A. Europa.	B. Asien.	C. Amerika.	D. Afrika.
Albanien	Afghanistan	Bolivien	Algerien
Belgien	China	Brasilien	Angola
Bulgarien	Hongkong	Dominikanische Republik	Kenya, Uganda u. Tanganjika
Dänemark	Japan		
Frankreich	Niederländisch-Indien	Ecuador	Liberia
Griechenland		El Salvador	Mozambique (Port. Ostafrika)
Großbritannien	Persien	Kanada	
Irischer Freistaat	Syrien	Kuba	Spanisch-Marokko
Italien		Mexiko	
Jugoslawien		Panama	
Litauen		Peru	
Luxemburg		Uruguay	
Memel		Venezuela	
Niederlande			
Norwegen			
Oesterreich			
Polen			
Portugal			
Rumänien			
Rußland			
Schweden			
Spanien			

Die Bekanntgabe der Bestimmungen erfolgt unverbindlich.

Beschränkende Bestimmungen für die Mitnahme von Zahlungsmitteln.

A. EUROPA.

Albanien.

Bei der Einreise nach Albanien können Zahlungsmittel in beliebiger Menge mitgeführt werden.

Die Ausfuhr von Gold- und Silbermünzen ist verboten. Für Banknoten, Schecks und Wechsel bestehen keine Ausfuhrbeschränkungen.

Belgien.

Der Ministerialerlaß vom 14. Mai 1924 bestimmt, daß der Versand von Gold- und Silbergeld innerhalb Belgiens ohne Erlaubnisschein der Steuer- oder Zollbehörde des Absendeortes dann nicht stattfinden kann, wenn die Gesamtsumme der durch eine Person oder eine Gruppe von Personen mitgeführten Gelder 50 Franken übersteigt.

Keiner Formalität bedarf es für Geld, das Reisende bei der Durchfahrt durch Belgien mit sich nehmen, wenn sie einen direkten Fahrschein nach dem Auslande haben. Weiter ist keine Formalität nötig für das im Gepäck oder den Handkoffern enthaltene Geld bei der Durchfuhr durch Belgien.

Diese Maßnahmen sind auf alle umlauffähigen Geldsorten anwendbar, ohne Unterschied, ob die belgische Staatskasse sie annimmt oder nicht.

Bulgarien.

Bei der Einreise unterliegt die Einfuhr von Zahlungsmitteln jeder Währung keinerlei Beschränkungen.

Bei der Ausreise aus Bulgarien darf jeder Reisende an bulgarischer Währung nur 1000 Lewa Papiergeld mitnehmen. Hinsichtlich fremder Zahlungsmittel ist die Mitnahme von Banknoten, Schecks oder Wechseln unbeschränkt zulässig; dagegen ist die Ausfuhr von Gold und Silber, auch von nichtbulgarischen Münzen, verboten.

Für die Durchreise gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Ausreise.

Dänemark.

Bei der Einreise bestehen bezüglich der Mitnahme von Zahlungsmitteln keine Beschränkungen.

Bei der Ausreise und Durchreise ist die Mitnahme von Silber- und Goldmünzen verboten.

Die sonstigen Geldsorten, Banknoten, Schecks und Wechsel können mitgeführt werden.

Die Ausfuhr von bestimmten dänischen Obligationen und Coupons ist verboten; es handelt sich dabei um solche Obligationen, die auf verschiedene Währungen lauten.

Frankreich.

Durch die mit Verordnung vom 10. Januar 1928 erfolgte Aufhebung des Gesetzes vom 3. April 1918 sind nicht alle Beschränkungen, denen der Geldverkehr mit dem Auslande unterworfen war, aufgehoben worden, sondern zum Teil unverändert bestehen geblieben. So dürfen Reisende auf Grund des Erlasses des französischen Finanzministers vom 3. Juli 1918 nicht mehr als 5000 Franken in Banknoten und 10.— Franken in Silber aus Frankreich ausführen.

Die Ausfuhr von Gold ist weiter verboten.

Mehr als 5000 Franken pro Person können nur mit Genehmigung des Finanzministers im Reiseverkehr nach dem Auslande gebracht werden. Im Übertretungsfall erfolgt Beschlagnahme und Bestrafung mit Geld- oder Gefängnisstrafe.

Hiernach ist bei der Durchreise durch Frankreich sowie bei der Einreise Reisenden, welche mehr als 5000 Franken mit sich führen, zu empfehlen, den Geldbetrag bei der französischen Eingangszollstelle anzumelden und eine schriftliche Bestätigung der Anmeldung von derselben zwecks ungehinderter Wiederausfuhr des 5000 Franken übersteigenden Geldbetrages zu verlangen.

In den französischen Kolonien Algerien, Tunesien, Kamerun, Togo und Syrien sind für die Mitnahme von Zahlungsmitteln keine Höchstgrenzen festgesetzt.

Griechenland.

In Griechenland bestehen im Hinblick auf die Mitnahme oder die Einfuhr von Zahlungsmitteln bei der Aus- oder Einreise keinerlei einschränkende Bestimmungen. Es ist lediglich festgesetzt, daß nach Griechenland einreisende Ausländer beim Grenzübertritt für sich — und gegebenenfalls die begleitenden Familienangehörigen — zur Deckung des notwendigsten Lebensbedarfs die nötigen Mittel für ein Vierteljahr nachweisen müssen. Dabei werden für jede Person monatlich 1500 Drachmen als erforderlich angesehen.

Großbritannien.

Die Einfuhr nachstehender Münzen nach Großbritannien ist verboten:

1. Münzen, die in einem fremden Lande geprägt sind, mit Ausnahme von Gold- und Silbermünzen.
2. Falsche Münzen oder nachgemachte Sterlings.
3. Silbermünzen des Reiches oder andere, die nicht das vorgeschriebene Gewicht oder Feingehalt haben.
4. Nachgemachte Münzen. Das Verbot für Artikel dieser Art kann durch besondere Erlaubnis der Beauftragten der Zoll- und Steuerverwaltung in Einzelfällen zurückgenommen werden, in denen das nachgeahmte Geld für wissenschaftliche oder andere gesetzlich zulässige Zwecke eingeführt wird.

Abgesehen von diesen Ausnahmen bestehen keinerlei Beschränkungen im Verkehr mit Münzen, Papiergeld, Banknoten, Schecks oder Wechsel bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr.

Irischer Freistaat.

Im Irischen Freistaat ist die Einfuhr von ausländischen Münzen, ausgenommen Gold- und Silbermünzen, verboten. Wie die irische Regierung jedoch mitteilt, werden auch bei der Einfuhr ausländischer Kupfer- usw. Münzen keinerlei Schwierigkeiten gemacht, wenn diese Münzen von Reisenden mit sich geführt werden und der Betrag in angemessenem Verhältnis zu dem Bedarf des Reisenden an solchen Münzen steht.

Die Ausfuhr von Zahlungsmitteln unterliegt im Irischen Freistaat keinen Beschränkungen.

Italien.

Über die Ein- oder Ausfuhr fremder Devisen und Valuten bestehen in Italien keine allgemeinen Bestimmungen. Es ist daher nicht verboten, fremde Devisen und Valuten ein- oder auszuführen.

Die Ausfuhr von Gold- und Silbermünzen ist untersagt.

Die Ausfuhr von Lirebeträgen ohne Genehmigung des Schatzministeriums (sei es in Banknoten, Schecks oder Vaglia) ist verboten (Dekret vom 10. Juni 1926, Nr. 942, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale“ Nr. 134 vom 11. Juni 1926).

Die Abgabe fremder Devisen und Valuten gegen Lire ist nur Banken mit einem Kapital von über 100 Millionen Lire gestattet. Diese können Devisen und Valuten gegen entsprechende Dokumentierung (Vorlage von Fakturen, Zollquittungen, Wechsel usw.) abgeben (Dekret vom 10. Juni 1926, Nr. 942).

An Reisende, die sich ins Ausland begeben wollen, dürfen diese Banken fremde Devisen und Valuten bis zum Gegenwert von 10 000 Lire abgeben. Reisende dürfen somit an Bargeld nicht mehr als 10 000 Lire in italienischer Währung oder den Gegenwert in fremder Valuta oder Devisen bei sich führen.

Jugoslawien.

Die zum Handel mit Devisen und Valuten ermächtigten Banken sowie die zum Valutenhandel ermächtigten Bankherren können den Staatsangehörigen und Ausländern, die sich schon über ein Jahr im Lande aufhalten, auf Grund von visierten Reiseurkunden Valuten, Schecks und Auszahlungen in jeder Valuta verkaufen und zwar nach folgendem Grundsatz:

Bei Reisen nach England und Übersee im Gegenwert von 25 000 Dinar;

für Reisen nach Frankreich, Deutschland und Staaten, deren Valuta höher ist als der französische Franken (die Verordnung datiert noch vor dem Sturz des Franken), im Gegenwert von 20 000 Dinar;

bei Reisen nach Ländern mit schwacher Valuta, zu welchen auch Österreich gerechnet wird, im Gegenwert von 10 000 Dinar.

Für jeden Ausländer empfiehlt es sich, bei der Einreise nach Jugoslawien von der Grenzkontrolle eine Bestätigung über die eingeführten Geldsorten, Schecks usw. zu verlangen. Auf Grund solcher Eintragungen können die Beträge dann anstandslos wieder ausgeführt werden.

Das gleiche gilt dann auch bei der Durchreise. Schecks können im übrigen bei der Ausreise in Beträgen von beliebiger Höhe von den Reisenden mitgeführt werden, da die Bank, die den Scheck ausgestellt hat, dafür verantwortlich ist, daß die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind.

Litauen.

Beschränkende Bestimmungen bestehen nur bei der Ausfuhr von Gold- und Silbergeld. Diese ist gemäß einer Verordnung vom 29. Februar 1920 grundsätzlich verboten. In Ausnahmefällen kann sie mit besonderer, von Fall zu Fall einzuholender Genehmigung des Ministers für Finanzen, Handel und Gewerbe gestattet werden.

Die seinerzeit nach der Einführung der eigenen Währung für Litauen erlassenen Bestimmungen zur Einschränkung der Ausfuhr von fremden Valuten, namentlich der Dollarwährung, sind bereits wieder aufgehoben worden.

Luxemburg.

Die Ausfuhr von Münzen oder Barren aus Gold und Silber unterliegt einer von dem Generaldirektor der öffentlichen Arbeiten, des Ackerbaues und der Industrie zu erteilenden Ermächtigung.

Für die Personen, welche nur durch Luxemburg reisen oder für ganz kurze Zeit sich dort aufhalten, stellt der Gesamt- oder Teilbetrag der ins Land eingeführten Zahlungsmittel den Gegenwert der zur Ausfuhr gelangenden Mittel dar.

Für Personen, die in Luxemburg wohnen und sich dauernd oder vorübergehend ins Ausland begeben, bestehen eigentliche einschränkende Bestimmungen nicht, da durch Einholen einer Spezialermächtigung beim letzteren die Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Auslande gestattet werden kann.

Memel.

Die Mitnahme von Zahlungsmitteln bei der In-, Aus- oder Durchreise unterliegt im Memelgebiet keinen Einschränkungen, gleichviel ob es sich um in- oder ausländische

Währung, Geldsorten, Papiergeld, Banknoten, Schecks oder Wechsel handelt. Verboten ist lediglich durch das litauische Gesetz über die Ausfuhr von Gold- und Silberwaren die Ausfuhr von Gold- und Silbergeld zu Handelszwecken.

Niederlande.

Nach Artikel 18 des Münzgesetzes 1901 in der Fassung des Gesetzes vom 31. Oktober 1912 ist die Einfuhr von in Deutschland gangbarer Münze von Silber oder unedlem Metall verboten. Diese Bestimmung gilt nicht, falls die eingeführte Menge nicht mehr als 40 Mark bzw. 50 Franken in Silber oder 10 Mark bzw. 12.50 Franken in unedlem Metall beträgt.

Das Gesagte bezieht sich auf jede Art der Einfuhr, also auch auf Einfuhr durch Reisende.

Im übrigen bestehen keine Vorschriften betreffs der Mitnahme von Zahlungsmitteln von, nach und durch die Niederlande.

Norwegen.

In Norwegen bestehen für die Mitnahme von Banknoten, Schecks und Wechseln von und nach dem Ausland keinerlei Beschränkungen. Für Gold besteht jedoch ein Ausfuhrverbot vom 18. August 1914. Die Goldeinfuhr ist frei.

Am 2. Juli 1921 wurde auch die Ausfuhr von Scheidemünzen aller Art verboten. Seit dem 10. November 1925 ist jedoch das Verbot gegen die Ausfuhr durchlöcherter Scheidemünzen aus Nickel aufgehoben.

Die Suspendierung des Goldmünzfußes während des Weltkrieges und der auf dem Devisenmarkt entstandene Kursunterschied zwischen der norwegischen, der schwedischen und der dänischen Krone bewirkten, daß die skandinavische Münzunion im Jahre 1924 durch Vereinbarung geändert wurde. Nun werden „Sonder-Scheidemünzen" (saerskillemynt) geprägt, die durchlöchert sind und die nur im eigenen Lande als Zahlungsmittel anzunehmen sind. Diese Scheidemünzen sind ausfuhrfähig. Die älteren Scheidemünzen, deren Ausfuhr aus Norwegen noch verboten ist und die durch die durchlöcherten Sonder-Scheidemünzen ersetzt werden, sind mit begrenzter Annahmepflicht noch gesetzliche Zahlungsmittel im eigenen Lande; die Frist für ihre endgültige Einziehung ist in Norwegen noch nicht festgesetzt.

Oesterreich.

Im Reiseverkehr ist die Mitnahme von Schillingbeträgen oder fremden Zahlungsmitteln in unbegrenzten Mengen erlaubt.

Effekten können indes nur mit finanzbehördlicher Genehmigung in das Ausland versandt werden. Diese Bewilligung wird ohne Ablieferungszwang der Auslandsvaluta in Wien bei der Steueradministration für den ersten Bezirk,

Fleischmarkt 19, außerhalb Wiens bei den örtlich zuständigen Steuerämtern erster Instanz erteilt. Solche Ansuchen können auf den Formularen der Oesterreichischen Nationalbank eingereicht werden. Nach Empfang der Bewilligung sind die Effekten dem Steueramte zur Versiegelung zu übergeben. Eine Anzahl Wiener Banken wurde ermächtigt, die Einsiegelung der auf Grund einer vorhergehenden Bewilligung der Finanzbehörde zur Versendung gelangenden Effekten selbst zu besorgen.

Polen.

Die Devisenbeschränkungen in Polen sind durch eine Verordnung vom 2. November 1927 mit Wirkung ab 5. November 1927 aufgehoben worden. Seitdem ist die Ausfuhr, sowohl von polnischen Zahlungsmitteln als auch Devisen, ausländischen Banknoten und Schecks in unbegrenzter Höhe gestattet.

Auch die Ausfuhr von Silber ist frei, nicht dagegen die Ausfuhr von Goldmünzen, Gold in Stäben und unbearbeitetem Zustande, es sei denn, daß eine entsprechende Menge Goldes nach Polen eingeführt und diese Einfuhr von dem Grenzzollamt bescheinigt wurde.

Portugal.

Bestimmungen über die Mitnahme von Zahlungsmitteln bei der Einreise nach Portugal bestehen nicht.

Bei der Ausreise aus Portugal ist die Mitnahme von 1000 Escudos in portugiesischen und 10 Pfund Sterling oder deren Gegenwert in ausländischen Noten gestattet.

Rumänien.

Bei der Einreise nach Rumänien können Zahlungsmittel jeder Art in beliebiger Höhe mitgeführt werden.

Bei der Ausreise dürfen Zahlungsmittel jeder Art in ausländischer Währung bis zum Gegenwert von 5000 Lei ohne besondere Genehmigung mitgenommen werden. Die Ausfuhr von Lei ist vollständig untersagt, ebenso wie diejenige von Gold- und Silbergeld.

Durchreisende können jeden Betrag in Zahlungsmitteln jeder Art einführen. Um jedoch dieselbe Summe bei der Ausreise ohne Schwierigkeiten wieder ausführen zu können, müssen die Reisenden an der Eintrittszollstation sich eine mit dem Zollstempel versehene Bescheinigung ausstellen lassen, aus welcher die Menge und Art der mitgeführten Zahlungsmittel hervorgeht, und welche als Ermächtigung zur Wiederausfuhr derselben Summe gilt.

Die Zollämter sind verpflichtet, allen vorübergehend nach Rumänien kommenden Reisenden eine derartige Bescheinigung auszustellen.

Rußland.

Bei der Einreise, Durch- und Ausreise unterliegen die verschiedenen Zahlungsmittel: Geldsorten, Papiergeld, Banknoten, Schecks, Wechsel usw. gleichartiger Behandlung. Die in ausländischer Valuta mitgeführten Zahlungsmittel werden in die Währung der Union umgerechnet.

a) Einreisende Personen dürfen Zahlungsmittel jeder Art in unbeschränkter Höhe einführen, mit Ausnahme von Zaren-Silbergeld, dessen Einfuhr grundsätzlich verboten ist. Das mitgeführte Gold aus der Zarenzeit muß bei der Grenzzollstelle angemeldet und in sowjetrussische oder ausländische Währung zum Tageskurse umgewechselt werden. (Die Mitnahme größerer Beträge Tscherwonzenrubel ist mit Rücksicht auf die Valutabestimmungen zu vermeiden.) Einreisende Personen, die einen höheren Betrag als 300 Rubel oder die fremde Devisen bei sich führen, lassen sich dies zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Wiederausführung dieses Betrages zweckmäßig bei der Einreise von der zuständigen sowjetrussischen Eingangszollstelle in ihrem Passe vermerken.

   Aus demselben Grunde wird sich der Einreisende Unterlagen dafür beschaffen müssen, daß er nach seinem Eintreffen in der Union der S. S. R. sich über den Betrag von 300 Rubeln oder Gegenwert hinaus weitere Geldbeträge aus dem Auslande hat nachsenden lassen.

b) Durchreisende Personen müssen die mitgeführten Zahlungsmittel gegen eine besondere Bescheinigung an der Grenzzollstelle anmelden, worauf deren Ausfuhr innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der Überschreitung der Grenze an gerechnet, nichts im Wege steht.

c) Ausreisende Personen dürfen nur ausländische Zahlungsmittel, Edelmetalle, Edelsteine usw. im Höchstbetrage von 300 Rubeln für jede Person und 150 Rubeln für jedes weitere Familienmitglied, das in den Paß des Familienhauptes eingetragen ist, mitnehmen. Die Mitnahme höherer Beträge ist nur mit besonderer Genehmigung des Finanzkommissariats statthaft. Ausländische Valuta ist bei der Staatsbank gegen Vorlage des mit einem gültigen Ausreisesichtvermerk versehenen Auslandspasses in zulässiger Höhe erhältlich. Ausfuhr von sowjetrussischen Zahlungsmitteln aller Art ist verboten.

   Obwohl das Einwechseln des zur Ausfuhr zugelassenen Sowjet-Geldbetrages bis 300 Rubel in ausländischer Valuta bei der Staatsbank für alle

Personen vorgesehen ist, die einen zur Ausreise gültigen Paß vorzeigen, wird in der Praxis gegenwärtig dieser Betrag nur denjenigen Personen umgewechselt, die sich auf dem Gebiete der Union der S.S.R. nicht weniger als 18 Monate ununterbrochen aufgehalten haben. Dieses Verfahren stützt sich auf eine interne Verfügung des Volkskommissariats für Finanzen, deren Veröffentlichung nicht erfolgt ist.

Lediglich die Ausfuhr und Übersendung von Sowjet-Staatsanleihe-Obligationen ist bei Vorlage einer besonderen Genehmigung seitens des Volkskommissariats für Finanzen in nachstehenden Fällen möglich.

1. Wenn die Obligationen auf dem Gebiete der Union der S.S.R. erworben sind und Bezahlung durch Überweisung aus dem Auslande oder durch Anweisung auf das Ausland in ausländischer Währung erfolgt ist; oder wenn die Obligationen im Auslande für ausländische Valuta erworben worden sind.
2. Wenn die Obligationen von staatlichen oder ihnen gleichgestellten Institutionen oder Unternehmungen ins Ausland ausgeführt oder übersandt werden zwecks Hinterlegung für die ihnen gewährten ausländischen Bank- und Firmen-Kredite.
3. Wenn die Obligationen von einem Konzessionär für Rechnung des ihm laut Konzessionsvertrag gewährten Limits der Ausfuhr von ausländischer Valuta ausgeführt oder übersandt werden.
4. Wenn die Ausfuhr von Obligationen in den Grenzen der zur Ausfuhr und Übersendung von ausländischer Valuta und anderer Valuta-Werte festgesetzten Form erfolgt.

Die Obligationen, deren Ausfuhr ins Ausland genehmigt worden ist, werden mit einer besonderen Bescheinigung der Staatsbank der Union der S.S.R. versehen, die dem ausländischen Anleihebesitzer das Recht auf Verzinsung und Tilgung der Obligationen gemäß den für die Anleihe festgesetzten Bestimmungen in ausländischer Währung laut Goldparität des Tscherwonetz gibt.

Schweden.

Die einzige Bestimmung, die in Schweden für die Mitnahme von Zahlungsmitteln im Reiseverkehr besteht, ist, daß Goldmünzen von Reisenden nur zum Höchstbetrag von 200 Kr. eingeführt werden dürfen. Im übrigen ist die Einfuhr und Ausfuhr von Zahlungsmitteln in Schweden keinen Beschränkungen unterworfen.

Spanien.

Durch eine königliche Verordnung vom 3. August 1914 wird unter anderem die Ausfuhr von geprägtem Gold und Silber verboten. Eine königliche Verordnung vom 14. März 1924 besagt erstens, daß das Ausfuhrverbot von geprägtem Gold und Silber immer noch in Kraft sei, zweitens, daß für ins Ausland sich begebende Reisende die Mitnahme von Banknoten der Bank von Spanien bis zum Betrage von 5000 Pts. gestattet ist. Außerdem können ausländische Banknoten bis zum Gegenwert von 5000 Pts., zum Tageskurs umgerechnet, mitgenommen werden.

Weitere Bestimmungen hierüber gibt es nicht, und auch die vorgenannten werden sehr liberal gehandhabt.

B. ASIEN.

Afghanistan.

Einschränkende Bestimmungen für die Mitnahme von Zahlungsmitteln auf Reisen in Afghanistan bestehen nur bezüglich der Goldausfuhr, d. h. es besteht ein rigoroses Ausfuhrverbot für gemünztes Gold, Gold in Barren und Handelswaren in Gold.

Die Einfuhr von Gold unterliegt keinerlei Beschränkungen.

Die Durchfuhr ist, da ein Zolltransitverkehr nicht geregelt ist, deshalb unmöglich, weil durchgeführtes Gold beim Austritt aus Afghanistan wie auszuführendes Gold behandelt würde.

China.

China hat keinerlei reichsgesetzliche Bestimmungen über die Mitnahme von Zahlungsmitteln für Ein- oder Ausreisende. Die Ausfuhr von Silber, gemünzt oder ungemünzt, ebenso wie die von Kupfergeld, ist zwar in verschiedenen Teilen des Reiches von den lokalen Behörden unter Verbot gestellt, doch kommt dieses Verbot für Reisende kaum in Frage, da sich die Mitnahme von Metallgeld in größeren Mengen von selbst verbietet.

Hongkong.

Die britische Kolonie Hongkong kennt keinerlei gesetzliche Beschränkungen hinsichtlich der Mitnahme fremder Zahlungsmittel bei Einreise, Durchreise oder Ausreise.

Durch besondere Verordnung vom 22. Juni 1925 ist im Zusammenhang mit anderen durch den Boykott Kantons gegen Hongkong erlassenen Notverordnungen die Ausfuhr von Gold und Silber, gemünzt oder in Barren, im Betrag von über 5 Hongkong-Dollar und für örtliche Banknoten jeder Art über 5 Dollar von der Genehmigung des Gouvernements abhängig gemacht worden, die für Reisende unschwer zu erhalten ist.

Japan.

Abgesehen von dem im Jahre 1917 erlassenen Ausfuhrverbot für gemünztes und ungemünztes Gold bestehen allgemein die Mitnahme von Zahlungsmitteln bei der Ein-, Aus- oder Durchreise beschränkende Bestimmungen in Japan nicht. Nur in dem Falle, daß einreisende Ausländer nicht mit einem gültigen Passe versehen sind, sieht die Verordnung, betreffend die Einreise von Ausländern vom 24. Januar 1918 vor, daß der Ortsgouverneur die Einreisegenehmigung von dem Nachweise eines bestimmten Geldbetrages (z. B. Weißrussen, die keinen Paß der Sowjetregierung besitzen, 1500 Yen, Chinesen 200 Yen) abhängig machen kann, um die Einreise mittelloser Ausländer zu verhindern.

Niederländisch-Indien.

In Niederländisch-Indien sind über Mitnahme von Zahlungsmitteln nur folgende Bestimmungen in Kraft:

I. Einfuhrverbot für Silberdollars und deren Scheidemünzen.
Dieses Verbot gilt nicht
a) für neue Straits-Dollars und deren Scheidemünzen in Atjeh und den unterstellten Gebieten, in der Westabteilung von Borneo, in Tapanoelo, Sumatras Ostküste, Djambi und dem an der Küste von Sumatra liegenden Teil von Riouw und den zugehörigen Teilen,
b) für Dollarmünzen im Betrage von 10 Dollars, die durch anlaufende Schiffe an die Küste gebracht werden (Staatsblatt für Niederländisch-Indien 1909 Nr. 256 und 1925 Nr. 164).

II. Ausfuhrverbote für neue Silber Straits-Dollars aus den verschiedenen Gebieten Javas und Sumatras, Bangkas und Billitons nach anderen Gebieten als den Straits Settlements.

Die Übertretung der Verbote wird geahndet mit Gefängnis von 1 Tag bis 3 Monaten oder, wenn der Übertreter Europäer ist, mit Geldbuße von fl. 1.— bis fl. 400.—, wenn der Übertreter Eingeborener ist, von fl. 1.— bis fl. 100.—.

Der Versuch wird in gleicher Weise bestraft wie die Tat. Andere Bestimmungen bestehen nicht.

Persien.

Für die Mitnahme von Zahlungsmitteln durch Reisende gelten folgende Bestimmungen:

Die Ein- und Ausfuhr von Schecks und Banknoten ist frei, jedoch ist die Einfuhr des früheren deutschen Papiergeldes, von russischen Papierrubeln und russischen Papiertscherwentzen verboten.

Die Einfuhr von Gold- und Silbermünzen, die in ihrem Ursprungslande als Zahlungsmittel gelten und gesetzmäßig ausgegeben sind, ist frei.

Die Einfuhr von Kupfer- und Nickelmünzen sowie Münzen aus anderen minderwertigen Metallen ist verboten. Die Ausfuhr solcher Münzen ist frei.

Was die Ausfuhr von Gold und Silber betrifft, so ist diese für beide Metallsorten grundsätzlich in jeder Form (Münzen, Barren, Staub usw.) verboten. Lediglich Gold- und Silbermünzen dürfen bei der Ausreise bis zum Betrage von 12 Toman mitgenommen werden.

Syrien.

In Syrien ist nur bei der Ausreise die Mitnahme von Gold untersagt.

C. AMERIKA.

Bolivien.

In Bolivien bestehen an sich keine Vorschriften über die Beschränkung der Mitnahme von Zahlungsmitteln bei Reisen nach und aus Bolivien. Dabei macht man keinen Unterschied zwischen ausländischer und inländischer Währung oder nach den Geldsorten oder sonstigen Sorten von Zahlungsmitteln.

Soweit Verbote bzw. Beschränkungen vorliegen, handelt es sich nur um die Einfuhr- bzw. Ausfuhrverbote des Zolltarifgesetzes vom 23. März 1920 und der Nachtragsgesetze. Danach sind überhaupt verboten die Einfuhr von Münzen aus Silber, Nickel und Kupfer sowie die Ausfuhr von Goldmünzen.

Brasilien.

In Brasilien bestehen keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Mitnahme von Zahlungsmitteln. Es gibt allerdings ein Ausfuhrverbot für Gold. Dies kommt aber nur zur Anwendung, wenn es sich um größere Werte handelt. Einzelne Goldmünzen, die als Zahlungsmittel dienen und dazu etwa mitgeführt werden, fallen nicht unter die Bestimmung. Zudem sind brasilianische Goldmünzen nicht im Umlauf.

Dominikanische Republik.

Die Mitnahme von Zahlungsmitteln ist in der Dominikanischen Republik grundsätzlich keinen Beschränkungen unterworfen. Es können bei der Ein- und Ausreise sowohl wie bei der Durchreise Zahlungsmittel in irgend einer Währung und Höhe mitgeführt werden. Es besteht lediglich eine Vorschrift, daß bei der Einreise von anscheinend unbemittelten Personen die Vorlage von Dollar 50.— (amerikan. Dollar) verlangt wird. Diese Vorschrift wird jedoch in der Praxis fast nie durchgeführt.

Ecuador.

Die Mitnahme von Zahlungsmitteln ist in Ecuador unbeschränkt. Dies gilt in gleicher Weise für die Ein-, Aus- und Durchreise. Ecuadorianische Gold- und Silbermünzen kursieren nicht mehr. Sie sind nur gelegentlich im Handel gegen ein Aufgeld von 100% und mehr zu haben. Ihre Ausfuhr und ihre Mitnahme beim Verlassen des Landes ist auch dann verboten, wenn die Stücke nachweislich aus dem Auslande eingeführt waren. Die Ausfuhr und die Mitnahme ausländischer Gold- und Silbermünzen unterliegt keiner Beschränkung.

El Salvador.

Bei Einreise in das Gebiet der Republik El Salvador ist die Einfuhr sämtlicher Zahlungsmittel: Geldsorten, Papiere, Banknoten, Schecks, Wechsel und Münzen gestattet, — geprägtes Silber muß einen Mindestgehalt von 900 Gramm fein haben.

Bei Ausreise (auch Durchreise) ist nur die Mitnahme von Gold in geprägten amerikanischen Münzen verboten. Dagegen ist die Ausfuhr aller sonstigen Zahlungsmittel wie Papiergeld, Schecks, Wechsel usw. unbeschränkt frei.

Kanada.

Die Mitnahme von Zahlungsmitteln ist in Kanada im allgemeinen keinen einschränkenden Bestimmungen unterworfen. Die einzige Bestimmung über Mitnahme von Zahlungsmitteln bezieht sich auf Einwanderer, für die vorgeschrieben ist, daß sie im Besitze einer „angemessenen Geldsumme" sein müssen, um nicht der öffentlichen Armenpflege zur Last zu fallen. Die Entscheidung darüber, welche Geldsumme im einzelnen Falle „angemessen" ist, liegt bei den kanadischen Einwanderungsbeamten. Je nach der Lage der Verhältnisse wird ein Geldbetrag von 50 bis 100 Dollar als angemessen angesehen.

Kuba.

Für die Mitnahme bzw. Ausfuhr von Zahlungsmitteln bestehen Beschränkungen in Kuba erst seit dem 15. Juli 1925. Durch sie werden alle Überweisungen, denen eine direkte oder unmittelbare Zahlungsmittelüberführung nach dem Auslande zugrunde liegt, mit einer Besteuerung von ¼% belegt, deren Ertrag dem Fonds für das große Landstraßengesetz gleichen Datums zufließt. Es fallen darunter Bargeld, Postanweisungen, Wechsel, Schecks, Reiseschecks, Zahlungsbefehle, Kreditbriefe, Nachnahmen, Überschreibungen, Wertpapiere, Kupons usw.

Reisende dürfen an Barmitteln, gleichviel ob nationaler oder fremder Währung, nur bis zu 50 Dollars Wert steuerfrei nach dem Auslande mitnehmen. Was diesen Betrag überschreitet, wird mit ¼% Steuer belegt.

Sie haben zu diesem Zwecke eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, in der der mitgenommene Betrag genannt wird. Fremde Diplomaten bleiben von dieser eidesstattlichen Erklärung befreit.

Die Überwachung und Ausführung der Vorschriften ist dem Finanzministerium, der Zollverwaltung, den Steuereinnahmestellen und den Postanstalten übertragen worden.

Bankinstitute sind verpflichtet, zur Verrechnung dieser Steuer beschworene Bilanzen vorzulegen.

Geldbeförderungen durch die Post in verschlossenen Briefen oder durch Boten sind unzulässig und werden konfisziert.

Mexiko.

Die Einfuhr und der Umlauf fremder Banknoten und fremder Münzen mit Ausnahme von Gold ist in Mexiko verboten.

Nur in einem Streifen von 100 km längs der nordamerikanischen und guatemaltekischen Grenze wird die Mitnahme von 500 Dollars in Billeten bzw. 500 Quezales guatemaltekischen Silbers oder 30 000 Pesos guatemaltekischer Banknoten zu Wechselzwecken zugelassen.

Nach Auskunft der zuständigen mexikanischen Behörde ist Einreisenden die Mitnahme von Goldmünzen in jeder beliebigen Menge gestattet. Einen Mindestbetrag von Pesos 200.— mex. Gold oder der Gegenwert in einer anderen Währung muß jeder männliche Einreisende über 16 Jahren nachweisen. Hinsichtlich Schecks und Wechsel bestehen für Einreisende keine Beschränkungen.

Bei der Ausreise darf gemünztes Gold gleichgültig welcher Währung nicht ausgeführt werden. Dagegen können Ausreisende Silber, Schecks, Wechsel, Banknoten oder andere Zahlungsmittel ohne Beschränkung ausführen.

Panama.

Es bestehen grundsätzlich keine einschränkenden Bestimmungen für eine Höchstgeldsumme, die ein-, durch- oder ausreisende Personen des Kanalgebietes mit sich führen. Die Regierung des Kanalgebietes hält die Bestimmung des Panamagesetzes, wonach keine Währung der Republik Panama ausgeführt werden darf, aufrecht. Dieses Gesetz besteht nur noch in der Theorie, da fast kein Panamageld mehr im Umlauf ist. — Das im Umlauf befindliche Zahlungsmittel ist der amerikanische Dollar einschließlich der kleinsten Scheidemünzen.

Nach den Einreisebestimmungen der Kanalzone ist es nicht erforderlich, daß die dort landenden Reisenden eine bestimmte Geldsumme hinterlegen, außer in den Fällen, wo das Einwanderungsgesetz besondere Bestimmungen hinsichtlich der III.-Klasse-Passagiere enthält, die nach diesem Gesetz verpflichtet sind, dem Quarantäne-

beamten nachzuweisen, daß jeder von ihnen entweder bei der Schiffsgesellschaft, die sie nach der Landenge gebracht hat, 150 Dollar hinterlegt hat, oder daß sich in ihrem Besitz diese Summe befindet. Im allgemeinen haben die Quarantänebeamten sowohl für das Kanalgebiet wie auch für die Republik Panama die Aufgabe, nachzuprüfen, ob die ankommenden Passagiere mit den nötigen Mitteln versehen sind oder Beziehungen haben oder ob irgendeine Person, Gesellschaft oder Firma die Verantwortung für sie übernimmt und ferner zu verhindern, daß diese Einwanderer öffentliche Ämter bekommen.

Durchgangsreisende, die in dem Kanalgebiet landen wollen, um dort die Weiterbeförderung abzuwarten, müssen dem Quarantänebeamten nachweisen, daß sich in ihrem Besitz genügend Mittel zur Bestreitung der Kosten des Aufenthaltes in dem Kanalgebiet befinden und daß sie ferner entweder bereits ein Billet bis an ihren Bestimmungsort haben oder über eine entsprechende Geldsumme verfügen. Falls die Passagiere kein Billet oder keine entsprechende Geldsumme haben, werden sie auf Kosten der Schiffahrtsgesellschaft, die sie dorthin gebracht hat, auf der Ankunftsstation zurückgehalten, bis sich Gelegenheit zur Weiterbeförderung findet.

Peru.

Gemünztes Gold darf aus Peru nur bis zum Betrage von 10 Pfund Sterling ausgeführt werden. Im übrigen ist weder die Ausfuhr noch die Einfuhr von Zahlungsmitteln irgendwelchen Beschränkungen unterworfen.

Uruguay.

Besondere Bestimmungen über die Mitnahme von Zahlungsmitteln bei der Einreise, Ausreise und Durchreise gibt es in Uruguay nicht.

Indessen ist nach Artikel 10 des „Gesetzes vom 8. August 1914 aus Anlaß des Europäischen Krieges" die Ausfuhr, Wiederverschiffung oder Umladung von gemünztem Gold oder Gold in Barren verboten. Ausnahmen kann die ausübende Gewalt gestatten. Diese Gesetzbestimmung ist noch in Kraft.

Venezuela.

1. Nach dem Münzgesetz (Ley de Monedas) vom 24. Juni 1918 ist es in Venezuela verboten, ausländisches Geld, welches nicht aus Gold besteht, in das Land einzuführen und in Umlauf zu setzen.
2. Nach dem Postgesetz vom 24. Juni 1919 ist es untersagt, Metall- oder Papiergeld per Post (also auch nach dem Ausland) zu versenden.
3. Die Ausfuhr von gemünztem Gold ist nach einem Dekret vom 18. November 1912 erst nach vorheriger Einholung einer Verschiffungserlaubnis zulässig und mit nicht unbedeutenden Abgaben verbunden.

Weitere Einschränkungen hinsichtlich der Mitnahme von Zahlungsmitteln bestehen, soweit festgestellt werden konnte, nicht.

D. AFRIKA.

Algerien.

Für den Verkehr von Zahlungsmitteln nach, aus und durch Algerien gelten die gleichen Bestimmungen wie in Frankreich (siehe dort).

Angola.

Nach den geltenden Zoll- und sonstigen Bestimmungen ist verboten:

1. Die Einfuhr von portugiesischem Gelde aus fremden Häfen,
2. die Einfuhr von fremdem Silber- und Kupfergeld ohne Rücksicht auf den Herkunftsort,
3. die Ausfuhr von Kupfergeld nach portugiesischen Häfen.

Kenya, Uganda und Tanganjika.

In Kenya und Uganda ist verboten die Einfuhr von silbernen 1-, ½- und ¼-Rupie-Stücken.

In Tanganjika ist verboten die Einfuhr von deutschem Papiergeld sowie von indischem Papiergeld, Silbergeld und sonstigen indischen Geldstücken. Ferner ist die Ausfuhr von deutschen Silber-, Nickel- und Kupfermünzen aus dem Tanganjikagebiet verboten.

Sonstige Beschränkungen hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln bestehen in Kenya, Uganda und Tanganjika nicht.

Liberia.

Für die Einreise nach Liberia ist maßgebend der „Act Regulating the Residence of Aliens within the Republic of Libera" vom 7. Februar 1916. Nach dieser Bestimmung müssen alle Fremden, d. h. Nichtliberianer, bei der Einreise in die Republik den Besitz von 100 Dollar Gold nachweisen. Die Kontrolle bezüglich der Zahlungsmittel wird nicht so streng gehandhabt. Evtl. genügt auch eine Bürgschaft. Bevorzugt wird amerikanisches und englisches, auch englisch-westafrikanisches Silbergeld.

Über die Mitnahme von Zahlungsmitteln bei der Durchreise oder Ausreise sind irgendwelche Bestimmungen nicht erlassen.

Mozambique (Portugiesisch Ostafrika).

Einreise: Einschränkende Bestimmungen über die Mitnahme von Zahlungsmitteln irgendwelcher Art bestehen nicht.

Ausreise: Gold. Die Ausfuhr von Gold in Münzen irgendwelcher Art in Barren oder in sonst irgendeiner Form ist verboten. Verboten ist auch die Mitnahme von Gold von einem Bezirk in einen anderen der Provinz. Es ist jedoch jedem Reisenden gestattet, gemünztes Gold bis zu einem Gesamtwerte von 5 Pfund Sterling zur Deckung von Ausgaben auf der Reise bei sich zu führen.

Silber- und Kupfermünzen: Die Ausfuhr von portugiesischer Scheidemünze (Silber und Kupfer) aus den Häfen der Provinz ist verboten. Auch nach den Gebieten der Companhia do Niassa und der Companhia de Mozambique darf portugiesische Scheidemünze aus den unmittelbar vom Staat verwalteten Gebieten nicht mitgenommen werden. Jeder Reisende darf jedoch zur Bestreitung seiner Reiseausgaben Beträge von höchstens 50 Escudos in Scheidemünze bei sich haben.

(Diese Beschränkung hat gegenwärtig keine praktische Bedeutung, weil portugiesische Scheidemünze hier nicht im Umlauf ist.)

Papiergeld, Banknoten, Schecks, Wechsel: Die Mitnahme dieser Zahlungsmittel unterliegt keiner Beschränkung.

Durchreise: Die Mitführung von Zahlungsmitteln jeder Art gelegentlich der Durchreise unterliegt keinerlei Beschränkungen. Nur muß jeder Durchreisende, der mehr als 5 Pfund Sterling in Gold bei sich führt, bei seiner Einreise das mitgeführte Gold der Zollbehörde angeben und vorzeigen. Ihm wird alsdann eine Bescheinigung darüber ausgestellt, die ihm ermöglicht, Gold in der eingeführten Menge wieder auszuführen. Auf diese Weise wird vermieden, daß er auf Grund des oben angeführten Ausfuhrverbotes für Gold an der Mitnahme des den Wert von 5 Pfund Sterling überschreitenden Betrages in Gold verhindert wird.

Span. Marokko.

Es bestehen nur insoweit einschränkende Bestimmungen, als die Ausfuhr des einheimischen Hassani-Silbergeldes verboten ist. Andere Zahlungsmittel können in beliebiger Höhe bei der Einreise und bei der Ausreise mitgenommen werden.